

## Wie ist die Jagd geregelt?

Christine Künzli, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

er Jagd liegt eine sehr lange Tradition zugrunde, die ihren Ursprung in der Nahrungsbeschaffung des Menschen hat, aber auch von Zeiten geprägt ist, in denen sie insbesondere dem Adel zum blossen Freizeitvergnügen diente. Heute will sich die Jagd unter dem Aspekt des Naturschutzes und der nachhaltigen Nutzung verstanden wissen. Sowohl unter ethischen als auch unter tierschützerischen Gesichtspunkten geben der Zweck der Jagd und auch die angewandten Methoden nicht selten Anlass zu Kritik.

Unter dem Begriff «Jagd» versteht man das den gesetzlichen Bestimmungen und Traditionen entsprechende Aufspüren und Verfolgen von Wildtieren, um sie zu erbeuten, das heisst zu fangen oder zu erlegen. Während die Jagd einst Nahrungsmittelbeschaffung darstellte, begründen heute die Jäger-Innen ihre Jagd mit der Nutzung und Bewirtschaftung freilebender Wildbestände sowie die durch den

Wegfall natürlicher Feinde bedingte Regulierung des biologischen Gleichgewichts. Die Ansicht einer notwendigen Regulierung durch die Jagd ist unter ExpertInnen jedoch umstritten.

## Zweck der Schweizer Jagdgesetzgebung

Die Grundsätze über die Ausübung der Jagd werden durch das eidgenössische Jagdgesetz und die dazugehörige Jagdverordnung festgesetzt. Die Konkretisierung dieser Vorschriften wie auch der Vollzug des Jagdrechts ist hingegen Aufgabe der Kantone. Diese haben die Jagd zu regeln und zu planen, die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung zu bestimmen, das Jagdsystem und das Jagdgebiet festzulegen und für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen.

Gemäss Art. 1 des Jagdgesetzes besteht dessen Zweck darin, die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten, bedrohte Tierarten zu schützen, die von Wildtieren verursachten

Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sowie eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten. Vögel, Raubtiere, Paarhufer, Hasenartige, Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen werden in jagdbare und geschützte Tiere eingeteilt. lagdbar sind demnach beispielsweise Dachse, Wildschweine, Murmeltiere, Rehe, Schneehasen, Steinmarder, Kormorane, Steinböcke oder Füchse, wobei die für die jeweiligen Arten festgelegten Schonzeiten einzuhalten sind. Ganzjährig jagdbar sind hingegen etwa Waschbären, Rabenkrähen, Elstern und verwilderte Hauskatzen. Alle Wildtiere, die nicht zu den jagdbaren Arten gehören, sind geschützt, worunter unter anderem Wölfe, Bären, Luchse, Wildgänse oder Schwäne fallen. Auch Haustiere dürfen nicht gejagt werden, wobei die Kantone für wildernde Hunde und streunende (zahme) Hauskatzen Ausnahmen vorsehen können. Das Jagdgesetz befindet sich aktuell in Revision.

## Tierschutzwidrige Jagdmethoden

Aus Sicht des Tierschutzes geben der Zweck der Jagd sowie die angewandten Methoden immer wieder Anlass zur Kritik. Namentlich wenn aus blosser Passion, sportlichem Ehrgeiz oder als Freizeitbeschäftigung gejagt wird, ist eine ethische Legitimation schwer zu finden. Aus tier- und artenschützerischer Sicht sind insbesondere verschiedene bei der Jagd angewandte Praktiken wie etwa die Beizjagd (Falknerei) mit abgerichteten Greifvögeln, die Hetzjagd mit Hundemeuten, die Nach- oder Sonderjagd durch hohen Schnee oder die Baujagd problematisch. Bei der Baujagd werden speziell ausgebildete Hunde in Fuchs- oder Dachsbaue geschickt, um die darin befindlichen Wildtiere herauszutreiben, damit diese dann von den vor dem Bau wartenden Jägern geschossen werden können. Nicht selten kommt es dabei zu unterirdischen Kämpfen, bei denen sowohl der Hund als auch das bejagte Wildtier erhebliche Verletzungen erleiden oder sogar getötet werden.



Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich schon seit vielen Jahren für die Abschaffung der Baujagd ein. Erfreulicherweise haben in den vergangenen Jahren die Kantone Thurgau, Zürich und Bern konkrete Verbote der Baujagd erlassen.

## STIFTUNG FÜR DAS



Christine Künzli (Mlaw)
ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin
bei der Stiftung für das
Tier im Recht (TIR).
Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung
erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org

20 | VEG-INFO 2022-3 WWW.SWISSVEG.CH | 21